

**Raum- und
Ressourcenmanagement**

 Leiter: Harald Peterka, MSc
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
A-1010 Wien

 T+43-1-4277-127 10
F+43-1-4277-127 99
harald.peterka@univie.ac.at
www.univie.ac.at /rrm

 An das
Bundeskanzleramt Österreich

GZ BKA-6000.833/0040/V-8/2011

Empfänger per Mail:
V@BKA.GV.AT
Michael.fruhmann@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@bka.gv.at

**Bundesgesetz mit dem das
Bundesvergabegesetz 2006 geändert werden
soll (Novelle 2011) – Stellungnahme der
Universität Wien**

Wien, am 21.9.2011

 Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien begrüßt die mit der Novelle geplanten Vereinfachungen für die Vergabe von Aufträgen insbesondere im Unterschwellenbereich, da sich hierdurch für öffentliche Auftraggeber nicht unerhebliche Einsparungspotentiale ergeben werden.

Die Aufnahme folgender Punkte wäre aus Sicht der Universität Wien zur noch effizienteren Gestaltung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich wünschenswert:

- 1) Ad § 41 a – Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung (bis zu EUR 100.000,-):
 - Da in § 25 Z 11 grundsätzlich vorgesehen ist, dass die Leistungen formfrei bezogen werden können, sollten auch die Fristen im Hinblick auf prozessoptimierte Beschaffungsvorgänge selbst definiert werden können sowie die sonstigen Verfahrensabläufe frei gestaltet werden können.
 - Eine elektronische Auktion sollte als Verhandlungsmöglichkeit jedenfalls auch zulässig sein.
 - Die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe sollte für jene Auftraggeber, welche über eigene Beschaffungsportale im Internet bzw. eigene diesbezügliche Homepage verfügen, auch auf dieser als zulässiges Publikationsmedium gemäß Bundesvergabegesetz möglich sein
 - Bezüglich der Bekanntgabe des vergebenen Auftrages regen wir an diese zu streichen bzw. jedenfalls auch hier die Publikation über das elektronische Beschaffungportal ausdrücklich zuzulassen.
- 2) Zur Möglichkeit der Durchführung einer elektronisches Auktion
 - § 146 Abs 1: Der Auftraggeber sollte die Möglichkeit haben auch im Bereich der unverbindlichen Preisauskünfte eine elektronische Auktion durchzuführen.

- § 147 Abs 1: Der Auftraggeber sollte die Möglichkeit haben festlegen zu können, wieviele Bieter zur Auktion zugelassen werden um überhöhte Angebote von vorherin auszuschließen.


Allgemein möchten wir festhalten, dass der Begriff „Auktion“ aus Sicht der Universität Wien insofern irreführend ist, als es sich bei diesem Verfahren um kein Glückspiel oder eine Versteigerung handelt – was doch oft mit diesem Begriff automatisch assoziiert wird – sondern um ein Verfahren in welche alle Bieter die gleiche Chance haben unter den gleichen Rahmenbedingungen das wirtschaftlich günstigste Angebot abzugeben. Der Auftraggeber hat dadurch wiederum die Möglichkeit, binnen kürzester Zeit einen wirtschaftlich optimalen Vertrag abschließen zu können. Aus diesem Grund würde der Begriff „elektronische Verhandlung“ aus Sicht der Universität Wien den tatsächlichen Gegebenheiten besser entsprechen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Anregungen gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Harald Peterka, MSc

Leiter Raum- und Ressourcenmanagement



Mag. Constantin Christiani

Leiter Abteilung Beschaffung,
Controlling und Recht